

## Information für Neuberufene zur W-Besoldung an der TH Köln

### Wie setzt sich die Besoldung (das Gehalt) zusammen?

Nach der gültigen Besoldungstabelle besteht das Basisgehalt  
**aus dem**

<b>Grundgehalt W 2</b> (bis 31.07.2016)	5.346,08 €
<b>Grundgehalt W 2</b> (ab 01.08.2016)	5.458,35 €

### Familienzuschlag

verheiratet (ohne Kind/er)	125,82 €
verheiratet mit einem Kind	233,39 €
zweites Kind	107,57 €
jedes weitere Kind	335,19 €

Es werden 12 Monatsgehälter zuzüglich 30 % Jahressonderzuwendung ausgezahlt. Alle Gehaltsbestandteile nehmen an den regelmäßigen Tarifsteigerungen teil.

Als Mindestgehalt wird immer das Grundgehalt nach W 2 gezahlt, zuzüglich der jeweiligen personenbezogenen Familienanteile. Als weitere variable Gehaltsbestandteile können geleistet werden:

- Berufungsleistungsbezüge 300 €
- Besondere Leistungsbezüge frühestens nach 3 Jahren

### Berufungszulage

Die Berufungszulage wird unbefristet gewährt. Sie ist ruhegehaltfähig, wenn das Dienstverhältnis länger als zwei Jahre besteht.

Die Berufungszulage wird anlässlich der Berufungsverhandlungen mit dem Präsidenten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel sowie nach den oben aufgeführten Kriterien ausgehandelt. Die Hochschule legt hierzu Rahmenbedingungen fest.

### Besondere Leistungsbezüge

Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich zum Grundgehalt und der Berufungszulage für besondere Leistungen weitere Zulagen zu beantragen, die in der Regel frühestens nach einer dreijährigen Tätigkeit an der TH Köln

vergeben werden. Die Hochschule hat hierzu Leistungskriterien festgelegt, die ihr besonders wichtig sind, um die Entwicklung bzw. Stärkung eines gewünschten Profils in der Professorenschaft zu unterstützen.

Folgende Punkte sollten enthalten sein:

- besondere Leistungen in der Forschung
- besondere Leistungen in der Lehre
- besondere Leistungen in der Kunst
- besondere Leistungen in der Weiterbildung
- besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung

### **Forschungs- und Lehrzulagen**

Aus privaten Drittmitteln kann für die Dauer des Drittmittelflusses eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber die Mittel ausdrücklich für diesen Zweck zulässt. Die Gewährung ist für die Hochschule kostenneutral.

### **Ruhegehaltfähigkeit (bei Beamten)**

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sind bis zu 21 % des jeweiligen Grundgehalts der W 2-Besoldung ruhegehaltfähig, da sie in der Regel unbefristet gewährt werden.

Befristete Leistungsbezüge können höchstens bis zu 21 % des jeweiligen Grundgehalts der W 2 –Besoldung in der Höhe für ruhegehaltfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zwei Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher Leistungsbezüge nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltfähig.

### **Sonderregelungen im privatrechtlichen Dienstverhältnis**

Verbeamtungen nach Vollendung des 50. Lebensjahres sind in der Regel nicht möglich. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis). Die Vergütung wird analog W 2 gezahlt, d.h., dass die Angestelltenvergütung in Höhe der Beamtenbesoldung geleistet wird. Im Gegensatz zur Beamtenbesoldung sind die üblichen Sozialabgaben fällig.